

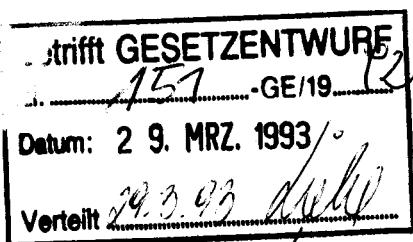
**DekanatsleiterInnen
der österreichischen Universitäten**
p.A.: Dekanat der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien, Dr. Karl Lueger Ring 1, 1010 Wien

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes
über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Wien, 26. März 1993

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Sicherungen

In der Beilage erlauben wir uns, die Kopie einer Stellungnahme der DekanatsleiterInnen der österreichischen Universitäten zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Gerhard Fellenr
Sprecher der DekanatsleiterInnen
der österreichischen Universitäten

**STELLUNGNAHME
DER FORMAL- UND NATURWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN**

**zum
Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)**

PRÄAMBEL:

Die Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien lehnt den vorgelegten Gesetzesentwurf strikt ab, weil er den gesetzten Zielen in keiner Weise gerecht wird und seine Realisierung eine wesentliche Verschlechterung der gegenwärtigen Verhältnisse bedeuten würde. Der Entwurf ist in grundlegenden Bereichen unausgereift, sachlich verfehlt und enthält zahlreiche nicht umsetzbar erscheinende Ansätze, weshalb auch Modifizierungen von Teilen des Entwurfes zu keiner akzeptablen Gesetzesvorlage führen würden.

Die Modellvorstellung, der der Gesetzesentwurf zugrunde liegt, basiert auf einer straffen top-down Organisationsstruktur, in der ein im Grunde vom Minister bestellter Rektor nahezu alle Kompetenzen auf sich vereinigt. Dieser Rektor entscheidet auch über die operativen Organe der nachgeordneten Einheiten (Dekane und Institutsvorstände), womit eine Einflußnahme des Ministers bis zur untersten Ebene sichergestellt ist. Dieser offensichtlich grundsätzlichen Absicht einer vertikalen politischen Durchdringung der Universitäten kann keinesfalls zugestimmt werden. Ganz besonders aber ist der Dualismus zwischen strategischen und operativen Organen, auf den sich die meisten Vorschriften des Gesetzesentwurfes beziehen, abzulehnen. Dieses dualistische System widerspricht eklatant dem Prinzip der inneruniversitären Demokratie und der universitären Autonomie und verhindert geradezu inneruniversitäre Kooperation und zerstört die Einheit von Lehre und Forschung. Schließlich würde eine Realisierung dieses Gesetzesentwurfes Unsummen kosten, die natürlich der Lehre und Forschung verloren gingen.

Im einzelnen sind vor allem folgende Erwägungen für die strikte Ablehnung maßgebend:

(1) Dualistisches Prinzip:

Das dualistische Prinzip in der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Form widerspricht eklatant dem Prinzip der inneruniversitären Demokratie, da anstelle von Kollegialentscheidungen autoritäre monokratische Entscheidungsstrukturen eingeführt werden. Die über weitgehende Entscheidungskompetenzen verfügenden monokratischen Organe (z.B. der Rektor; siehe [2b]) werden in einem durch Fremdbestimmtheit geprägten Auswahlverfahren gewählt, wodurch das Prinzip der universitären Autonomie kraß mißachtet wird.

Darüberhinaus schafft das dualistische Prinzip quer durch alle universitären Ebenen ein Übermaß an Bürokratie. Durch rein bürokratische Maßnahmen ist aber keine Steigerung der Forschungs- und Lehrqualität zu erreichen. Außerdem fehlt eine wirkungsvolle Kontrollmöglichkeit seitens der Kollegialorgane, insbesondere fehlt das Recht der Kollegialorgane auf Sistierung von Entscheidungen des entsprechenden operativen Organes.

Aufgrund der Polarität zwischen den operativen Organen und den Vorsitzenden der jeweiligen Kollegialorgane sind Konfliktsituationen vorprogrammiert. Dies gilt für alle universitären Ebenen, insbesondere für die Institute und die Studienkommissionen.

(2) Zentralismus:

(a) Kuratorium:

Zusammensetzung und Bestellungsmodus, Amtszeit, Aufgabenbereich und insbesondere Verantwortlichkeit des Kuratoriums sind in dieser Form nicht akzeptabel. Die Universität wäre unkontrollierten Fremdeinflüssen ausgesetzt und sie ginge folgerichtig ihrer ureigensten Aufgaben - die Ausübung von Forschung und Lehre in Freiheit - verlustig.

Ein Kuratorium in Gestalt eines kompetenten Beratungsgremiums für den Bundesminister wäre unserer Ansicht nach vorzuziehen, wobei aber die Ministerverantwortlichkeit voll erhalten bleiben müßte.

(b) Rektor:

Im Hinblick auf eine unabhängige Repräsentanz ohne jegliche politische Einflußnahme nach außen und seine Leitungsfunktion nach innen, muß der Rektor von der Universitätsversammlung frei gewählt werden. Jede sinnvolle Delegierung von Verantwortung eines Kollegialorganes an Einzelpersonen setzt selbstverständlich voraus, daß diese Personen vom jeweiligen Kollegialorgan frei bestimmt werden können. Im vorliegenden Entwurf ist jedoch eine von oben nach unten durchgehende

Einflußnahme vorgesehen, was auf das schärfste abzulehnen ist. Eine bedenkliche Schwäche stellt insbesondere die Kandidatenauswahl für den Rektor (wie auch für den Dekan) dar, weil die Aufstellung der Kandidaten nicht beim zuständigen Wahlkörper, sondern beim Bundesminister (bzw. beim Rektor) liegt.

(3) Studiendekan und Studienkommission:

Pflichtenkollisionen, Weisungszirkel und Kompetenzüberschneidungen von Studiendekanen und Institutsvorständen, aber auch von Studienkommissionen und Institutskonferenzen, sind vorprogrammiert. Dies gilt aufgrund der Fächervielfalt (6 Fachgruppen und 29 Institute; 13 Studienrichtungen, 13 Studienkommissionen und 13 Präsidies; 28 Studienzweige) in besonderem Ausmaß für die Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien.

Das Recht des Studiendekanes auf "Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung" widerspricht kraß dem Prinzip der universitären Lehrfreiheit.

Die Studienkommissionen der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät funktionieren durchaus zufriedenstellend. Alle Agenden des Studiendekanes können ebensogut durch die Studienkommissionen unter allfälliger Kompetenzerweiterung für den Vorsitzenden im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage durchgeführt werden; neue Organisationsformen sind daher nicht erforderlich.

Die Stimmenverdoppelung für die Vertreter der Studierenden bei der Wahl und der Abberufung des Vorsitzenden der Studienkommission sowie bei der Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit erinnert an ständestaatliches Denken und ist demokratiepolitisch abzulehnen. Darüberhinaus fühlt sich die studentische Kurie durch das leicht durchschaubare, von den eigentlichen Problemen ablenkende Manöver desavouiert.

(4) Kosten:

Aufgrund der im Gesetzesentwurf formulierten Vorgaben müßte die Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät voraussichtlich in sechs Nachfolgefakultäten aufgeteilt werden (siehe Seite 21, Anhang "Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform"). Bürokratiebedingte Mehrkosten von mindestens 22,55 Mio öS durch die Bestellung von zusätzlichen Dekanen und Studiendekanen und die Einrichtung der jeweiligen Dekanate sowie den damit zusammenhängenden Kosten für Aus- und Weiterbildung des Personales sind zu erwarten (eine detaillierte Zusammenstellung der Mehrkosten und entsprechende Erläuterungen sind dem Anhang zu entnehmen). Die Mehrkosten, die durch die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen entstehen würden, sind nicht abzusehen.

(5) Teilrechtsfähigkeit:

Die vorgeschlagene Form der Teilrechtsfähigkeit hebt alle Vorteile des Forschungs-Organisations-Gesetzes in der derzeit gültigen Fassung auf. Der Wegfall der Teilrechtsfähigkeit von Instituten würde gemeinsame Forschungsprojekte mit außeruniversitären Partnern (z.B. Partnern aus der Industrie, etc.) derart erschweren, daß der erwünschte Wissens- und Technologietransfer ausbleiben müßte.

(6) Interuniversitäre Einrichtungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf versucht, das Universitätsleben bis in kleinste Details zu regeln. Wesentliche Einrichtungen aber, wie beispielsweise die zentralen Fachbibliotheken, wurden nicht berücksichtigt und blieben so den Satzungen der verschiedenen Universitäten vorbehalten; auch hier sind Konfliktsituationen vorprogrammiert.

SCHLUSSBEMERKUNGEN:

Zielvorgabe der Universitätsreform war eine von den Universitäten selbst gewünschte Straffung der bürokratischen Abläufe, eine Verringerung von Reibungsverlusten, eine Erhöhung der Effizienz und ein optimaler Einsatz der finanziellen und personellen Mittel. Umso größer ist die Enttäuschung, daß der vorliegende Gesetzesentwurf keine Verbesserung, sondern im Gegenteil eine wesentliche Verschlechterung des bestehenden Zustandes mit sich bringen würde.

Die Fülle von Einwänden, die vorgebracht werden können, legen eine Rücknahme des Gesetzesentwurfs durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nahe.

Statt voreiliger Einführung eines komplett neuen Reformkonzeptes sollte unter direkter Einbindung der Betroffenen eine evolutive Reform in Gang gebracht werden, durch die eine gezielte und schrittweise Beseitigung bestehender Mängel erzielt werden könnte.

Wien, 27. März 1993

ANHANG ZU PUNKT 4: KOSTENVERGLEICH

Der vorliegende Gesetzesentwurf erfordert für die Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät eine massive Umstrukturierung, da mit der derzeitigen Organisationsform die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllbar sind. Besonders schmerzlich ist die notwendige Teilung der Fakultät in 6 Folgefakultäten, was auf lange Sicht zu unnötigen Barrieren für Kooperationen in Lehre und Forschung führen muß. Derartige Folgen sind gravierend aber nur schwer quantifizierbar, weshalb die Argumentation eher mit einem Kostenvergleich zu führen sein wird.

Der im folgenden angeführte Vergleich wurde auf Basis der im Anhang des Gesetzesentwurfs ersichtlichen Personalkosten je Postenkategorie erstellt, die Personalstruktur der neuen Dekanate wurde ebenfalls aus diesem Anhang entnommen.

Jährliche Personalkosten Dekanat derzeitig:

1 Dekan/1 Prodekan	Funktionsgebühr á öS 0,16 Mio	0,32 Mio
4 B-Stellen	á öS 0,67 Mio	2,68 Mio
2 C-Stellen	á öS 0,6 Mio	1,20 Mio
1,5 D-Stellen	á öS 0,5 Mio	1,00 Mio
Gesamtkosten		5,20 Mio

Jährliche Personalkosten für 6 Dekanate nach UOG 93:

6 hauptamtliche Dekane	á öS 2,3 Mio	13,80 Mio
6 Stabsstellen (Kat. a)	á öS 0,8 Mio	4,80 Mio
6 C-Stellen	á öS 0,6 Mio	3,60 Mio
Gesamtkosten		22,20 Mio

Zu der vorgesehenen Dekanatsstruktur ist neben den Mehrkosten von öS 17 Mio anzumerken, daß offensichtlich eine Aufwertung der Dekanatsdirektoren (bisher äußerst effiziente B-Beamte) angestrebt wird. Die Notwendigkeit einer derartigen Aufwertung erscheint auf Grund derzeitiger Erfahrungen nicht gegeben.

Kosten Studiendekanate nach UOG 93:

Die Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät führt derzeit 13 Studienrichtungen, die durch 13 Präsides der Prüfungskommission und 13 Studienkommissionen repräsentiert sind. Es darf aber nicht übersehen werden, daß derzeit 28 Studienzweige eingerichtet sind, die auf Grund der Studentenzahlen zumindest teilweise ebenfalls durch eigene Studiendekanate vertreten werden müßten. Aus diesem Grund wird die folgende Rechnung auf Basis 20 Studiendekanate angestellt:

20 nebenberufliche Studiendekane	á öS 0,1 Mio	2,00 Mio
6 B-Stellen (f. jede Fakultät)	á öS 0,67 Mio	4,02 Mio
Gesamtkosten		6,02 Mio

Ein Abzug der einzusparenden Funktionsgebühren der Präsides der Prüfungskommissionen (österreichweit öS 0,8 Mio) wird nicht vorgenommen, da diese gemessen an den ausgewiesenen Kosten von untergeordneter Bedeutung sind.

Kosten für Aus- und Weiterbildung:

Durch die voraussichtliche Personalaufstockung verdoppeln sich die Kosten für Aus- und Weiterbildung von derzeit öS 0,0825 auf 0,2 Mio.

Einsparungen durch Wegfall der Personal-, Budget- und Dienstpostenplankommission bzw. durch die Verkleinerung der Fakultät:**Personalkommission:**

Basis: 11 Sitzungen, á 1,5 Stunden, 14 Prof., 7 Ass, 1 Allg.Bed.

Prof.:	14 x 11 x 1,5	= 231,0 Std
Ass.:	7 x 11 x 1,5	= 115,5 Std
Allg.Bed.:	1 x 11 x 1,5	= 16,5 Std

Da die Agenden der Personalkommission weitgehend an die Institutskonferenz übertragen werden, wodurch z.B. das Anfordern, Lesen und Diskutieren von Gutachten, wie auch Anhörungen in dienstrechtlichen Verfahren dorthin überwälzt werden, ergibt sich im Gegensatz zu den Behauptungen im Anhang des Gesetzesentwurfes sehr wohl eine höhere zeitliche Belastung der IK. Auch werden wegen der an den Universitäten generell üblichen, großen Fluktuation wesentlich mehr Sitzungen (dz. in vielen Instituten nur eine Sitzung pro Semester) nötig sein. Um dies größerenordnungsmäßig zu berücksichtigen werden daher bei der hier angestellten Berechnung weder bei der PK noch bei BDPPK Vorbereitungszeiten berücksichtigt.

Budget- und Dienstpostenplankommission:

Basis: 5 Sitzungen, á 3 Stunden, 20 Prof., 10 Ass., 1 Allg.Bed.

Prof.:	$20 \times 5 \times 3 = 300$ Std
Ass.:	$10 \times 5 \times 3 = 150$ Std
Allg.Bed.:	$1 \times 5 \times 3 = 15$ Std

Fakultät:

Durch die Beschränkung der Mitgliederzahl von Fakultäten auf maximal 42 tritt an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien kein meßbarer Einsparungseffekt ein, da ja eine Aufstockung auf 6 Fakultäten vorzunehmen sein wird, sodaß die Zahl der in den Folgefakultäten vertretenen Professoren und Assistenten weiterhin gleich hoch sein wird. Es ist viel eher mit einem Anstieg des Stundenaufwandes zu rechnen, da kleinere Kollegien meist höhere Teilnehmerquoten aufweisen als größere.

Die Einsparung durch Wegfall von Kommissionen beträgt daher:
(Basis: 1 Personenjahr [PJ] á 198 Arbeitstage zu 8 Stunden)

Prof.:	$531 : 8 : 198 = 0,335$	PJ x 1,4 Mio	= 0,47 Mio
Ass.:	$265 : 8 : 198 = 0,167$	PJ x 0,66 Mio	= 0,11 Mio
Allg.B.:	$31,5 : 8 : 198 = 0,02$	PJ x 0,51 Mio	<u>= 0,01 Mio</u>
Gesamt:			<u>0,59 Mio</u>

Zusammenfassung der voraussichtlichen jährlichen Mehrkosten des UOG 93 bezüglich der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien:

Mehrkosten:

Dekanate	+ 17,0 Mio
Studiendekane + Personal	+ 6,02 Mio
Aus- u. Weiterbildung	+ 0,12 Mio

Einsparungen durch Wegfall von Komm.: - 0,59 Mio

Jährliche Mehrkosten öS 22,55 Mio

Zieht man in Betracht, daß diese Mehrkosten in erster Linie durch eine massive Bürokratisierung verursacht werden und höher als die im Vorjahr an die Fakultät vergebene Sonderdotation ist, muß gefragt werden, ob andere Vorteile des Gesetzesentwurfes so schwer wiegen, daß diese Kosten gerechtfertigt würden. Nach kaufmännischen Gesichtspunkten muß der Entwurf jedenfalls abgelehnt werden.